

Antrag

Initiator*innen: SPD-Stadtverband Leipzig

Titel: **Keine Fristverlängerung im Kirchenasyl -
Rücknahme der verschärften Überstellungsfrist
von 18 Monate (Dublin III-Verordnung)**

Votum der Antragskommission

Konsens

Antragstext

1 Der Parteitag möge beschließen:

2 Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Landtagsfraktionen auf
3 festzustellen:

- 4 1. Kirchenasyl erfolgte über Jahre in enger Abstimmung mit den Innenbehörden
5 von Bund und Ländern und den Ausländerämtern.
- 6 2. Eine Fristverlängerung im Kirchenasyl ist rechtswidrig.
- 7 3. Eine im Kirchenasyl lebende Person ist weder flüchtig noch will sie sich
8 durch Untertauchen aktiv der Abschiebung entziehen.
- 9 4. Hausdurchsuchungen im Kirchenasyl engagierter Pfarrerinnen und Pfarrer
10 sowie von kirchlichen Räumlichkeiten fördert nicht die bisherige Übung der
11 Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und dem Bundesinnenministerium
12 (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

13 5. Die SPD stellt sich der zunehmenden „Kriminalisierung“ von Geflüchteten im
14 Kirchenasyl und der beteiligten Gemeinden entgegen.

15 Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Landtagsfraktionen auf,
16 unverzüglich darauf hinzuwirken, dass:

17 1. die Überstellungsfrist auf 18 Monate gemäß Dublin III-Verordnung für im
18 Kirchenasyl lebende Personen zurückgenommen wird.

19 2. das Bundesinnenministerium (BAMF), die Landesinnenministerien und die
20 Ausländerämter zur ursprünglichen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den
21 Kirchen im Rahmen der gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung zurückkehren.

Begründung

22 Mit Stand 09.04.2019 sind in Deutschland 425 aktive Kirchenasyle mit mindestens
23 688 Personen, davon etwa 146 Kinder bekannt. 376 der Kirchenasyle sind
24 sogenannte Dublin Fälle.

25 Seit August 2018 ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch
26 einen Beschluss der Innenministerkonferenz dazu übergegangen, in nahezu 95%
27 aller Kirchenasyle die Fristen für Abschiebungen von sechs auf 18 Monate zu
28 verlängern. Hintergrund ist, dass entsprechend der Dublin-III-Verordnung eine
29 Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert wird, wenn eine Person flüchtig ist
30 und sich durch Untertauchen aktiv der Abschiebung entzieht. Dabei wird der
31 Aufenthalt eines Asylsuchenden im Kirchenasyl dem BAMF und den Ausländerbehörden
32 gemäß einer von allen Seiten festgelegten Vereinbarung unverzüglich über die
33 engagierten Kirchengemeinden bekannt gegeben. Von einem Untertauchen kann daher
34 nicht die Rede sein.

35 Die neue Rechtspraxis führt bei den Kirchen und vielen Gemeinden zu erheblicher
36 Unsicherheit. Hinzu tritt die Frage, inwieweit ein 18 monatiger Aufenthalt im
37 Kirchenasyl, ohne Sprachkurse, ohne die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung,
38 des Schulbesuchs der Kinder, ein Leben auf engem Raum den Geflüchteten psychisch
39 wie physisch Schaden zufügt; aber auch, wie die Finanzierung durch die
40 Gemeindeglieder über einen so langen Zeitraum gesichert werden kann.

41 Mehrere Gerichtsentscheidungen in den Jahren 2018 und 2019, so auch drei
42 Beschlüsse der Verwaltungsgerichte (VG) von Aachen, Trier und Düsseldorf stellen
43 das Einstufen von Menschen im Kirchenasyl als „untergetaucht“ fundamental in
44 Frage. Das VG Düsseldorf (Beschluss vom 21.01.2019 - 12 L 176/19.A)

45 unterstreicht in seiner Begründung: „Zwar wird das Kirchenasyl in der Regel –
46 und so auch hier – gewählt, um sich einer Abschiebung zu entziehen. Dies ändert
47 jedoch nichts daran, dass die Person im Kirchenasyl nicht flüchtig war, da dem
48 Bundesamt und auch der zuständigen Ausländerbehörde der Aufenthaltsort im
49 Kirchenasyl bekannt war.“ Diese Gerichtsentscheidung vom 21. Januar 2019 richtet
50 sich eindeutig gegen den Beschluss der Innenministerkonferenz vom Juni 2018, der
51 dem BAMF die Möglichkeit zur Fristverlängerung gegeben hatte.

52 Kirchenasyl dient dazu, Menschen vor inhumanen Härten zu schützen.

53 Die evangelische Kirche (<https://www.evangelisch.de>) hat die von den
54 Innenministern beschlossenen Verschärfungen beim Kirchenasyl scharf kritisiert.
55 Rechtliche Bedenken äußerte der Bevollmächtigte der Evangelischen Kirche in
56 Deutschland (EKD) in Berlin, Martin Dutzmann, weil sich der Beschluss auf einen
57 Passus in der Dublin-III-Verordnung beziehe, in dem es um eine Erhöhung der
58 Überstellungsfrist für flüchtige Menschen geht. "Nach unserer Auffassung sind
59 Menschen im Kirchenasyl keineswegs flüchtig: Wir informieren die Behörden
60 unverzüglich, wo sich die Betroffenen aufhalten", sagte er. Die EKD werde ihre
61 Gemeinden weiterhin im Kirchenasyl unterstützen.

62 Am 14.11.2018 hatte sich die Synode der EKD auf ihrer laufenden Tagung in
63 Würzburg gleichfalls zur Kirchenasylpraxis geäußert (Beschluss der Synode). Sie
64 bat den Rat der EKD, Gespräche mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und
65 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit dem Ziel zu führen,
66 zukünftig wieder im Sinne der ursprünglichen Absprache zu verfahren. Darüber
67 hinaus solle gegenüber den zuständigen Stellen deutlich darauf hingewiesen
68 werden, dass die EKD die Verlängerung der Überstellungsfrist für Schutzsuchende
69 im Kirchenasyl, deren Aufenthaltsort bekannt ist, auf 18 Monate für rechtswidrig
70 hält.

71 Der Arbeitskreis Christinnen und Christen der SPD Leipzig unterstützt die
72 Forderungen der EKD und gleichlautenden Appelle der katholischen Kirche. Aus
73 humanitärer und menschenrechtlicher, christlicher Verantwortung ist die jetzige
74 Handhabung des Kirchenasyls – und damit eine Kriminalisierung der Betroffenen,
75 der Pfarrerrinnen und Pfarrer wie der beteiligten Gemeindemitglieder - abzulehnen
76 und aus der Geschichte der Sozialdemokratie unverständlich.